

Satzung des Naturheilverein Memmingen und Umgebung e.V.



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Naturheilverein Memmingen und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will die naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
2. Der Verein will durch Vortragstätigkeit, gesundheitliche Aufklärung in allen Medien, Gesundheitsaktionen, Gymnastikgruppen, Kräuterführungen und andere dazu geeignete Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und der Naturheilkunde dienen.
3. Der Verein unterhält und betreibt ein Haus in Gramais in Österreich, das als Stützpunkt zur Aus- und Weiterbildung für Naturheilkunde, Naturschutz und Heilkräuterlehre dient.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Zusammenschlüssen und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Arbeitsleistung, die weit über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, entscheidet die Vorstandschaft über eine Honorierung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (s. § 13).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu



beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder; sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt durch schriftliche Kündigung ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Ein Ausschluss ist bei Säumigkeit der Beitragszahlung möglich.
2. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sie gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen,
 - das Vereinsinteresse schädigen oder ernsthaft gefährden.Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher jährlich vom Vorstand festgelegt wird. Beiträge sind im Voraus zu zahlen

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vierzehn Tage vorher durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt,



wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

4. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen abgewickelt werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab 18 Jahren mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat die Versammlung 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, dem Vorstand gehören an
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in



- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die zwei gleichberechtigten VorsitzendenDiese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstand einzuberufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheiden zu lassen.
 5. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist der Restvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstand einzuberufen oder innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
 6. Nach Überschreiten der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und auflösen, um deren Mitgliedern Vereinsaufgaben zu übertragen.

§ 11

Beirat

Es kann ein Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sie werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Beirat hat eine beratende Funktion.



§ 12

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die S.O.S. Kinderdörfer e.V. in Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat